

Gemeinde Muri bei Bern

# Revision ZöN-Vorschriften

## Nutzungsplanungsteilrevision, Massnahmepaket 4

### Baureglementsänderung

Ordentliches Verfahren gemäss BauG Art. 58 ff.

Öffentliche Auflage

Bern, 12. März 2020

---

Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Baureglement in VIOLETT

Grau hinterlegt: von der Auflage und von der Genehmigung ausgenommen

Hinweis: Änderungen separate Teilmassnahmen Nutzungsplanungsteilrevision, Massnahmepaket 4

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Nutzungsplanungsteilrevision, Massnahmepaket 4)

**Art. 62 (NEU)**

1.7 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

- ~~1) Die Zonen für öffentliche Nutzungen (Art. 77 BauG) sind für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt. Vorbestehende andere Bauten und Anlagen dürfen unterhalten werden.~~
- ~~2) Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe II (Art. 43 LSV).~~
- 1) Die Grünflächenziffer (GZ) sowie die Gebäudelänge und Gebäubreite sind frei.
- 2) Es gilt ein allseitiger Grenzabstand (A) von 6.0 m, vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Abs. 3 und Art. 18 BauR.
- 3) In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)<sup>1</sup> gelten die folgenden Bestimmungen:

<b>Zone</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Grundzüge für die Überbauung und Gestaltung</b>	<b>ES</b>
A*	Behindertenheim «Villette» (Thunstrasse 2)	<del>Erweiterungen im Rahmen des Nutzungszweckes sind gestattet. Es gelten die baurechtlichen Masse der Zone W2. Die Gebäudelänge und -tiefe ist frei. Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).</del>  - Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen - Fassadenhöhe traufseitig (FHtr) 9.0 m - Fassadenhöhe giebelseitig (FHgi) 12.5 m - Fassadenhöhe Attika (FHa) 11.5 m	III
B*	Altersheim «Buchegg» (Thunstrasse 51)	<del>Um- und Ausbauten im Rahmen des Nutzungszweckes und des bestehenden Bauvolumens sind gestattet. Im östlichen Teil des Terrains ist für einen Neubau die Gebäudehöhe auf max. 13,8 m über Niveau Thunstrasse beschränkt. Die Gebäudelänge und -</del>	III

1. vgl. Art. 77 BauG

Zone	Zweckbestimmung	Grundzüge für die Überbauung und Gestaltung	ES
		<p>tiefe ist frei. Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen</li> <li>- FHtr 12.0 m</li> <li>- FHgi 15.5 m</li> <li>- FHa 14.5 m</li> </ul>	
B1* <sup>2</sup>	<p>Altersheim «Buchegg» (Thunstrasse 49, 49 A)</p>	<p><del>Um-, Aus-, An- und Neubauten im Rahmen des Nutzungszweckes der Bauten in der ZöN B sind gestattet. Die auf der Parzelle liegenden Gebäude dürfen abgebrochen werden. Die maximale Gebäudehöhe (OK, Brüstung, Attika) allfälliger Neubauten mit Flachdach darf die Traufhöhe des schützenswerten Gebäudes «Buchegg» nicht überschreiten. Für Attikageschosse gilt Artikel 37 der Grundordnung. Die Gebäudelänge und -tiefe ist frei. Der Grenzabstand beträgt 6 m. Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV). Bauliche Veränderungen, insbesondere Neubauten, sind der kantonalen Denkmalpflege frühzeitig zur Beurteilung vorzulegen.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen</li> <li>- FHtr 12.0 m</li> <li>- FHgi 15.5 m</li> <li>- FHa 14.5 m</li> <li>- Zur Parz.-Nr. 1 ist kein Grenzabstand A einzuhalten.</li> </ul>	III
C*	<p>Behindertenheim «Sunnegarte» (Gartenstrasse)</p>	<p><del>Erweiterungen im Rahmen des Nutzungszweckes sind gestattet. Es gelten die baurechtlichen Masse der Zone W2. Die max. Gebäudelänge</del></p>	II

Zone	Zweckbestimmung	Grundzüge für die Überbauung und Gestaltung	ES
		<p><del>beträgt 40 m, die Gebäudetiefe ist frei.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen</li> <li>- FHtr / FHa 9.0 m</li> <li>- FHgi 12.5 m</li> <li>- max. aGbF 400 m<sup>2</sup>.</li> </ul>	
D	Schulanlage und Kindergarten «Horbern» mit *Behindertenheim	<p><del>Erweiterungen im Rahmen der Nutzungszwecke sind gestattet. Für die Parzellen 734, 224 und 225 gelten die baurechtlichen Masse der Zone W2, wobei die max. Gebäudelänge 30 m und die Gebäudehöhe wie bestehende Bauten erlaubt ist.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen.</li> <li>- Fassadenhöhen (FHtr / FHgi / FHa): Parz.-Nr. 224 und 225: 12.0 m / 15.5 m / 14.5 m Parz.-Nr. 734: 8 m / 11.5 m / 10.5 m</li> <li>- Parz.-Nr. 734: Der Grenzabstand A zur Parz.-Nr. 181 beträgt 3.5 m</li> <li>- Ist das vorgesehene Bauprojekt das Ergebnis eines Projektwettbewerbs, eines Gesamtleistungswettbewerbs oder eines Studienauftrags nach den Regeln der Ordnung SIA 142/143 (2014) gilt: Parz.-Nr. 224 und 225: 15.5 m / 19.0 m / 18.0 m Parz.-Nr. 734: 10 m / 13.5 m / 12.5 m</li> </ul>	II
E	Pfarrhaus und Kirchgemeindehaus Muri	<p><del>Erweiterungen im Rahmen der Nutzungszwecke sind gestattet. Gegen-</del></p>	II

Zone	Zweckbestimmung	Grundzüge für die Überbauung und Gestaltung	ES
		<p><del>über Nachbarparzellen sind die Abstandsvorschriften der Zone W2 einzuhalten, max. Gebäudelänge 20 m.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen unter Berücksichtigung der schützenswerten Baute und der empfindlichen Umgebungssituation.</li> <li>- Es gilt die FHtr, FHgi und FHa der W2 mit einer maximalen aGbF von 420 m<sup>2</sup>.</li> </ul>	
F <sup>3</sup>	Aufgehoben		
G	Friedhof Aebnit	<p><del>Bauliche Anpassungen und Ergänzungen im Rahmen des Nutzungszweckes sind gestattet. Die max. Gebäudehöhe beträgt 4 m, die max. Gebäudelänge 15 m.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Kleinbaute und der Anlagen unter Berücksichtigung der Umgebungssituation und Einbezug der Schutzobjekte in den Aussenraum.</li> <li>- Es gelten die baupolizeilichen Masse der Kleinbauten</li> </ul>	II
H	Friedhof Seidenberg mit Aufbahnrungs-/Abdankungshalle und Dienstgebäude	<p><del>Bauliche Anpassungen und Ergänzungen im Rahmen der Nutzungszwecke sind gestattet, insbesondere eine Aufstockung des bestehenden Wohnhauses. Im Übrigen beträgt die max. Gebäudehöhe 4 m, die max. Gebäudelänge 20 m.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen unter Berücksichtigung der Umgebungssituation und Einbezug</li> </ul>	II

Zone	Zweckbestimmung	Grundzüge für die Überbauung und Gestaltung	ES
		<p>der Schutzobjekte in den Außenraum.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es gilt die FHtr, FHgi und FHa der W2 mit einer maximalen aGbF von 440 m<sup>2</sup>.</li> </ul>	
I	Schulanlage mit Turnhalle «Seidenberg»	<p><del>Erweiterungen im Rahmen der Nutzungszwecke sind gestattet. Gegenüber angrenzenden Wohnzonen ist ein Grenzabstand von 10 m einzuhalten. Max. Gebäudelänge 30 m. Gebäudehöhe wie bestehende Bauten erlaubt.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen unter Berücksichtigung der erhaltenswerten Bauten.</li> <li>- FHtr 18.0 m</li> <li>- FHgi 20 m</li> <li>- FHa 19 m</li> <li>- Der Grenzabstand A beträgt allseitig 10.0 m.</li> <li>- Ist das vorgesehene Bauprojekt das Ergebnis eines Projektwettbewerbs, eines Gesamtleistungswettbewerbs oder eines Studienauftrags nach den Regeln der Ordnung SIA 142/143 (2014) gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- FHtr 21.5 m</li> <li>- FHgi 23.5 m</li> <li>- FHa 22.5 m</li> </ul> </li> </ul>	II
J	Werkhof Seidenberg	<p><del>Bauliche Anpassungen und Ergänzungen im Rahmen des Nutzungszweckes sind gestattet, insbesondere ist eine Überdachung der Abstellfläche zwischen den beiden Hochbauten gestattet. Im Übrigen gelten die baupolizeilichen Masse der Zone WG3. Die Gebäudelänge und -tiefe ist frei. Es gelten die Bestimmungen</del></p>	III

Zone	Zweckbestimmung	Grundzüge für die Überbauung und Gestaltung	ES
		<p><del>für die Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen</li> <li>- Es sind nur Gebäude mit Flachdachgestaltung gestattet.</li> <li>- FHtr 9.5 m</li> <li>- FHa 12 m</li> </ul>	
K	Pfarrhaus Bellevuestrasse	<p><del>Erweiterungen im Rahmen des Nutzungszweckes sind gestattet. Es gelten die baurechtlichen Masse der Zone W2. Die Gebäudelänge und -tiefe ist frei.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen</li> <li>- FHtr / FHa 8.0 m</li> <li>- FHgi 11.5 m</li> <li>- max. aGbF 240 m<sup>2</sup></li> </ul>	II
L	Schulanlage und Kindergarten «Aebnit»	<p><del>Erweiterungen im Rahmen der Nutzungszwecke sind gestattet. Gegenüber angrenzenden Wohnzonen ist ein Grenzabstand von 10 m einzuhalten. Die Gebäudelänge und -tiefe ist frei. Gebäudehöhe wie bestehende Bauten erlaubt.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen unter Berücksichtigung der schützenswerten Baute und der empfindlichen Umgebungssituation.</li> <li>- Es gilt die FHtr, FHgi und FHa der W2 mit einer maximalen aGbF von 700 m<sup>2</sup>.</li> <li>- Ist das vorgesehene Bauprojekt das Ergebnis eines Projektwettbewerbs, eines Gesamtleistungs-</li> </ul>	II

Zone	Zweckbestimmung	Grundzüge für die Überbauung und Gestaltung	ES
		<p>wettbewerbs oder eines Studienauftrags nach den Regeln der Ordnung SIA 142/143 (2014) gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- FHtr 11.5 m</li> <li>- FHgi 15.0 m</li> <li>- FHa 14.0 m</li> </ul>	
M	Schulanlage und Turnhalle «Melchenbühl» mit Pfarrhaus und Kirchgemeindehaus	<p><del>Erweiterungen im Rahmen der Nutzungszwecke sind gestattet. Gegenüber angrenzenden Wohnzonen ist ein Grenzabstand von 10 m einzuhalten. Die Gebäudelänge und -tiefe ist frei. Gebäudehöhe wie bestehende Bauten erlaubt.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen</li> <li>- Es sind nur Gebäude mit Flachdachgestaltung gestattet.</li> <li>- FHtr / FHa 17.0 m</li> <li>- Der Grenzabstand A beträgt gegenüber der direkt angrenzenden Wohnzone 10.0 m.</li> </ul>	II
N	Kindertagesstätte Melchenbühl (Meisenweg)	<p><del>Erweiterungen im Rahmen des Nutzungszweckes sind gestattet. Es gelten die baurechtlichen Masse der Zone W2. Die Gebäudelänge und -tiefe ist frei.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen</li> <li>- FHtr / FHa 8.0 m</li> <li>- FHgi 11.5 m</li> <li>- max. aGbF 300 m<sup>2</sup></li> </ul>	II
Ø <sup>4</sup>	Aufgehoben		
O <sup>5</sup>	Kindertagesstätte (Steinhübeliweg)	<p><del>Erweiterungen im Rahmen des Nutzungszweckes sind gestattet. Es gelten die baurechtlichen Masse der</del></p>	II

4. Fassung vom 31. März 2014

5. Fassung vom 25. September 2016



Zone	Zweckbestimmung	Grundzüge für die Überbauung und Gestaltung	ES
		<p><del>Zone W2. Die Gebäudelänge und -tiefe ist frei.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen</li> <li>- Es gilt die FHtr, FHgi und FHa der W2 mit einer maximalen aGbF von 300 m<sup>2</sup>.</li> <li>- Der Grenzabstand A beträgt gegenüber Parz.-Nr. 1420 3.0 m.</li> </ul>	
P	Sportanlage Füllerich	<p><del>Bauliche Anpassungen und Ergänzungen im Rahmen des bisherigen Nutzungszweckes sind gestattet. Der Neubau von Traglufthallen ist gestattet; im Übrigen gilt eine max. Gebäudelänge von 20 m. Gebäudehöhe wie bestehende Bauten erlaubt. Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen</li> <li>- Ober- und unterirdische Bauten, Unterniveaubauten sowie Untergeschosse sind innerhalb der eidgenössischen Baulinien der Nationalstrasse N06 untersagt.</li> <li>- FHtr 12.0 m</li> <li>- FHgi 15.5 m</li> <li>- FHa 14.5 m</li> <li>- Ist das vorgesehene Bauprojekt das Ergebnis eines Projektwettbewerbs, eines Gesamtleistungswettbewerbs oder eines Studienauftrags nach den Regeln der Ordnung SIA 142/143 (2014) gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- FHtr 15.5 m</li> <li>- FHgi 19.0 m</li> <li>- FHa 18.0 m</li> </ul> </li> </ul>	III

Zone	Zweckbestimmung	Grundzüge für die Überbauung und Gestaltung	ES
Q* <sup>6</sup>	Aufgehoben		
R	Schulanlage mit Kindergarten und *Freizeitwerk «Dorf» (Dorfstrasse)	<p><del>Neubauten sind nur auf der westlichen Hälfte der Parzelle 467 und in der NW-Ecke von Parzelle 468 zulässig. Dabei gelten die baurechtlichen Masse der Zone WL. Die Gebäudelänge und -tiefe ist frei. Gebäudehöhe wie bestehende Bauten erlaubt.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen unter Berücksichtigung der schützenswerten Baute und der empfindlichen Umgebungssituation.</li> <li>- Parz.-Nr. 468: FHtr / FHa 12.0 m, FHgi 15.5 m max. aGbF 270 m<sup>2</sup>  Der Grenzabstand A beträgt allseitig 10.0 m.</li> <li>- Parz.-Nr. 467: Es gilt die FHtr, FHgi und FHa der W2 mit einer maximalen aGbF von 220 m<sup>2</sup>.</li> </ul>	II
S* <sup>7</sup>	Schul- und Sportanlage «Allmendingenweg»	<p><del>Die Gebäudelänge und -tiefe sind freigestellt, Gebäudehöhe max. 12 m, Grenzabstand 10 m. Für lärmempfindliche Räume ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte gemäss Lärmempfindlichkeitsstufe ES III (Art. 43 LSV) eingehalten werden können. Es muss sichergestellt werden, dass die Schallpegeldifferenz mindestens beträgt:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— westlich der Nussbaumallee 24 dBA zwischen der Bahn (Emissi-</li> </ul>	III

6. Fassung vom 31. März 2014

7. Fassung vom 13. Juni 2010

Zone	Zweckbestimmung	Grundzüge für die Überbauung und Gestaltung	ES
		<p><del>onspegel Lre) und den exponiertesten, lärmempfindlichen Räumen (Immissionspegel Lr)</del></p> <p><del>östlich der Nussbaumallee 21 dBA zwischen dem Autobahnzubringer T10 (Emissionspegel Lre) und den exponiertesten, lärmempfindlichen Räumen (Immissionspegel Lr)</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen</li> <li>- Es sind nur Gebäude mit Flachdachgestaltung gestattet.</li> <li>- FHtr 12.0 m</li> <li>- FHa 14.5 m</li> <li>- Der Grenzabstand A beträgt allseitig 10.0 m. Arealinterne Grenzabstände dürfen mit Zustimmung der Nachbarn unterschritten werden.</li> </ul>	
S1 <sup>8</sup>	Aufgehoben		
T	Kirche, Kirchgemeinde und Pfarrhaus Gümligen	<p><del>Bauliche Anpassungen und Ergänzungen sind im Rahmen der bisherigen Nutzungszwecke gestattet. Max. Gebäudelänge 30 m. Gebäudehöhe wie bestehende Bauten erlaubt.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen unter Berücksichtigung der erhaltenswerten Baute und der empfindlichen Umgebungssituation.</li> <li>- FHtr / FHa 9.0 m</li> <li>- FHgi 12.5 m</li> <li>- max. aGbF 620 m<sup>2</sup></li> </ul>	II

Zone	Zweckbestimmung	Grundzüge für die Überbauung und Gestaltung	ES
U* <sup>9</sup>	Spital, Pflege- und Alterseinrichtungen, Heime und Schulen, Wohnnutzungen, «Siloah» (teilweise in privatem Eigentum)	<p><del>Die Gebäudelänge und -tiefe sind freigestellt. Die Grünflächenziffer beträgt 40%. Der Grenzabstand beträgt 10 m. Arealinterne Grenzabstände dürfen mit Zustimmung des Nachbarn unterschritten werden. Gebäudehöhe wie bestehende Bauten erlaubt. Die bisherige Nutzung der Parzellen Nr. 1146 und 466 ist gewährleistet.</del></p> <p><del>Für lärmempfindliche Räume ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte gemäss Lärmempfindlichkeitsstufe ES II (Art. 43 LSV) eingehalten werden können. Es muss sichergestellt werden, dass die Schallpegeldifferenz mindestens beträgt:</del></p> <p><del>Im Teil zwischen Allmendingenweg und Nussbaumallee zwischen der Bahn (Emissionspegel Lre) und den exponiertesten, lärmempfindlichen Räumen (Immissionspegel Lr)</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>— 36 dBA bei Wohnnutzung</del></li> <li><del>— 24 dBA bei Büro-/Dienstleistungsnutzung</del></li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen</li> <li>- FHtr 12.0 m</li> <li>- FHgi 15.5 m</li> <li>- FHa 14.5 m</li> <li>- Der Grenzabstand A beträgt allseitig 10.0 m. Arealinterne Grenzabstände dürfen mit Zustimmung der Nachbarn unterschritten werden.</li> </ul>	II

Zone	Zweckbestimmung	Grundzüge für die Überbauung und Gestaltung	ES
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist das vorgesehene Bauprojekt das Ergebnis eines Projektwettbewerbs, eines Gesamleistungswettbewerbs oder eines Studienauftrags nach den Regeln der Ordnung SIA 142/143 (2014) gilt:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- FHtr 15.5 m</li> <li>- FHgi 19.0 m</li> <li>- FHa 18.0 m</li> </ul> </li> </ul>	
V	Schul- und Sportanlage «Moos» mit Reservefläche für Schul- und Sportanlagen	<p data-bbox="963 763 1406 943"><del>Bauliche Anpassungen und Ergänzungen sind im Rahmen der bisherigen Nutzungszwecke gestattet. Max. Gebäudelänge 30 m. Gebäudehöhe wie bestehende Bauten erlaubt.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen</li> <li>- Es sind nur Gebäude mit Flachdachgestaltung gestattet.</li> <li>- FHtr / FHa 12.5 m</li> <li>- Der Grenzabstand A gegenüber der Zone W2/WG3 beträgt 10.0 m.</li> <li>- Es ist kein Abstand zur ZÜO «Ballsporthalle Moos» einzuhalten.</li> <li>- Ist das vorgesehene Bauprojekt das Ergebnis eines Projektwettbewerbs, eines Gesamleistungswettbewerbs oder eines Studienauftrags nach den Regeln der Ordnung SIA 142/143 (2014) gilt:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- FHtr / FHa 16.0 m</li> </ul> </li> </ul>	II
W	Aufgehoben		
X	Winterstandplatz für Fahrende «Froumholz»	Das Abstellen von Wohnmobilen ist in diesem Bereich gestattet.	II

Zone	Zweckbestimmung	Grundzüge für die Überbauung und Gestaltung	ES
Y*	Öffentliche Transportbetriebe Feldstrasse Entsorgung)	Die Erweiterung der Garagebauten mit den nötigen Nebenräumen (Büro, Werkstatt, Aufenthaltsraum) für das Einstellen von Fahrzeugen der öffentlichen Transportdienste (Linienbusse, Entsorgung) ist max. bis zur Höhe der bestehenden Garagehalle und bis zu einer Gebäudelänge von 45 m und einer Gebäudetiefe von 20 m gestattet. Ebenso ist der Bau von vier betriebszugehörigen Wohnungen am bestehenden Standort erlaubt. Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).	III
Z	Notunterkünfte	<p><del>Die bestehende Zweckbestimmung der ZöN am Egghölzliweg wird um den Begriff «Notunterkünfte» erweitert. Die ZöN an der Moosstrasse für Notunterkünfte umfasst eine Fläche von 1'250 m<sup>2</sup>.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen</li> <li>- Es sind nur Gebäude mit Flachdachgestaltung gestattet.</li> <li>- Es ist kein Abstand zur Zone für Sport- und Freizeitanlagen einzuhalten.</li> <li>- FHtr 9.0 m</li> <li>- FHa 11.5 m</li> <li>- max. aGbF 240 m<sup>2</sup></li> </ul>	II

\* Zonen öffentlicher Nutzung in privatem Eigentum.

Hinweis:

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| a) Kindergarten Seidenberg<br>(Beethovenstrasse)               | Überbauungsordnung Seidenberg |
| b) Kindergarten Kräyigen<br>(Kräyigenweg)                      | Überbauungsordnung Eichholz   |
| c) Kindergarten «Sonnenfeld»<br>(Sonnenweg)                    | Überbauungsordnung Sonnenfeld |
| d) Alterswohnheim Gümligen und<br>Freizeitzentrum Bärtschihaus | Überbauungsordnung Lehmgrube  |
| e) Kindergarten Thoracker                                      | Überbauungsordnung Thoracker  |

## Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	18. Oktober 2017 bis 17. November 2017
Vorprüfung vom	24. Januar 2019
Publikation im Amtsblatt vom	11. März 2020
Publikation im Anzeiger Region Bern vom	13. März 2020
Öffentliche Auflage vom	16. März 2020 bis 15. April 2020
Einspracheverhandlungen am	-
erledigte Einsprachen	-
unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

Beschlossen durch den Gemeinderat am	-
Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am	-
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde (Urnenabstimmung) am	-

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Karin Pulfer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Muri bei Bern, den

Die Gemeindeschreiberin

Karin Pulfer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern